

## Die Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken

Von Prof. N. S. ALEXEJEW

*Direktor des Instituts für Strafrecht der Staatlichen Shdanow-Universität in Leningrad*

Im Dezember 1958 wurden auf der 2. Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR die neuen Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken angenommen. Als Teil einer großen Gesetzgebungsarbeit sind sie ein wichtiger Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Rechtsordnung, ein Beweis der ständigen Sorge der Kommunistischen Partei um die strengste Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

Gemeinsam mit den anderen auf der 2. Tagung des Obersten Sowjets angenommenen Gesetzen auf den Gebieten des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens sichern sie die Durchführung eines entschiedenen Kampfes gegen die Kriminalität, den Schutz der Bürger vor Angriffen verbrecherischer Elemente und die strenge Einhaltung der gesetzlich garantierten Rechte der Beteiligten im Strafprozeß.

Die neuen Grundlagen des Strafverfahrens legen das zweckmäßigste, wissenschaftlich begründete und demokratische Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in Strafsachen fest und geben somit dem Willen der Werktätigen auf dem Gebiet der Rechtsprechung Ausdruck; sie fördern die erzieherische Einwirkung der Gesellschaft, deren Bedeutung unter den gegenwärtigen Bedingungen ständig wächst.

Der demokratische Charakter der Grundlagen des Strafverfahrens drückt sich in einer ganzen Reihe Bestimmungen aus, von denen hier nur folgende genannt seien: die Unverletzlichkeit der Person (Art. 6), die Ausübung der Rechtsprechung nur durch ein Gericht (Art. 7), die Ausübung der Rechtsprechung nach dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und dem Gericht (Art. 8), die Unabhängigkeit der Richter und ihre Unterwerfung nur unter das Gesetz (Art. 10), die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art. 12), die Verhandlung des Verfahrens in der Nationalsprache (Art. 11), die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung für den Beschuldigten (Art. 13), die allseitige, vollständige und objektive Untersuchung aller Tatumstände (Art. 14).

Die Grundlagen des Strafverfahrens legen zum ersten Male gesetzlich fest, daß es Aufgabe des sowjetischen Strafverfahrens ist, die Verbrechen schnell und vollständig aufzudecken, die Schuldigen zu ermitteln und die richtige Anwendung des Gesetzes mit dem Ziel zu gewährleisten, daß jeder, der ein Verbrechen begeht, der gerechten Strafe zugeführt und kein einziger Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und verurteilt wird. Das Strafverfahren soll der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Verhütung und Beseitigung der Kriminalität, der Erziehung der Bürger im Sinne der strikten Einhaltung der sowjetischen Gesetze und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens dienen (Art. 2).

Die Normen der Grundlagen des Strafverfahrens von 1958 vervollkommen gegenüber den bisherigen Grundlagen von 1924 die Formen des Gerichtsverfahrens; sie sehen eine breitere Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung und in den Kampf gegen gesellschaftsgefährliche Erscheinungen vor; sie erweitern und verstärken die Garantien für die Findung der Wahrheit

und für die richtige Entscheidung der Strafsachen; sie geben genauere Definitionen der Begriffe und Institutionen des Strafprozesses; sie enthalten grundsätzliche, allgemein verbindliche Bestimmungen für das Strafverfahren und geben zugleich die Möglichkeit, eine Reihe Fragen in den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken zu lösen. Die Ausarbeitung der Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken erfolgt in Übereinstimmung mit den für die gesamte UdSSR geltenden Grundlagen. In ihnen werden die in den Grundlagen formulierten allgemeinen Prinzipien detailliert und konkretisiert, und es werden neue Normen geschaffen, wenn die Grundlagen nur den Ausgangspunkt für die gesetzliche Regelung enthalten bzw. wenn die Fragen völlig in die Zuständigkeit der Unionsrepublik gehören.<sup>1</sup>

### Ermittlung und Untersuchungsverfahren

Art. 3 der Grundlagen des Strafverfahrens verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und das Ermittlungsorgan im Rahmen ihrer Zuständigkeit, in jedem Fall der Aufdeckung von Anzeichen eines Verbrechens das Strafverfahren einzuleiten und alle im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Feststellung des Verbrechensereignisses und der an der Verbrechensbegehung schuldigen Personen sowie zu ihrer Bestrafung zu treffen.

Die Grundlagen des Strafverfahrens legen fest, daß das Untersuchungsverfahren durch die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft (einschließlich der Militär- und Verkehrsstaatsanwaltschaften) und bei einigen Staatsverbrechen auch durch die Untersuchungsführer der Organe für Staatssicherheit durchgeführt wird (Art. 28). Den Ermittlungsorganen, d. h. den Organen der Miliz und anderen durch das Gesetz ermächtigten Institutionen und Organisationen sowie den Kommandeuren von Truppenteilen, obliegt die Durchführung der notwendigen operativen und Fahndungsmaßnahmen zur Feststellung der Merkmale eines Verbrechens und der Personen, die sie hervorgerufen haben. Die Ermittlungsorgane können bei der Ermittlung in Strafsachen zwei Funktionen ausüben:

1. In Sachen, in denen ein Untersuchungsverfahren obligatorisch ist, nehmen sie die unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen zur Feststellung und Sicherung der Spuren des Verbrechens vor.

2. In Sachen, in denen ein Untersuchungsverfahren nicht obligatorisch ist, bildet das Material der Ermittlung die Grundlage für das gerichtliche Verfahren. Das Ermittlungsorgan schließt die Sache ab und legt das Material dem Staatsanwalt zur Weiterleitung an das Gericht vor.

Gegenwärtig wird bei uns über die Verfahrensweise bei solchen Sachen diskutiert, die keiner Voruntersuchung bedürfen und vom Ermittlungsorgan völlig abgeschlossen werden. Einige Prozeßrechtler sind der Auffassung, daß es notwendig sei, die prozessuale Form des Ermittlungsverfahrens der Form des Untersuchungs-

<sup>1</sup> vgl. P. S. Romaschltin, „Über die wissenschaftlichen Grundlagen der Kodifizierung der Gesetzgebung der Unionsrepubliken“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1959, Heft 4, S. 20 (russ.).